

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung
von Geflüchteten und anderen ausländischen Personen
in der Stadt Lampertheim
(Unterbringungsgebührensatzung)**

(amtlich bekannt gemacht am 02.08.2023)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), § 5a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 14.07.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetzes – LAG) sowie von geduldeten und anerkannten Geflüchteten, deren Unterbringung sich an eine Unterbringung in vorgenanntem Sinne anschließt, wobei diese auch in einer Einrichtung erfolgt sein kann, die nicht von der Stadt Lampertheim getragen wird, betreibt die Stadt Lampertheim Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Lampertheim zur Unterbringung der vorgenannten Personen bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstigen Räume. Die Stadt Lampertheim ist Träger der öffentlichen Einrichtung im Sinne des LAG.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Stadt Lampertheim erhebt für die Unterbringung der vorgenannten Personen Gebühren. Die Begriffsbestimmungen des LAG gelten auch für diese Satzung.

§ 2

Gebührenschildner/in / Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Unterkunft untergebracht wurde. Als Haushaltsvorstand ist eine Person auch Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin für den eigenen Familienverband bzw. die bestehende Lebensgemeinschaft.
- (2) Die Unterbringungsgebühren werden mittels eines Gebührenbescheides durch die Stadt Lampertheim festgesetzt. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird. Entsteht oder endet die Nutzung während eines Kalendermonats, wird die Gebührenschuld anteilig für die Tage berechnet, in denen das Nutzungsverhältnis bestand. Je Nutzungstag ist hierbei 1/30 der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Unterbringungsgebühren werden rückwirkend ab dem 1. Mai 2023 nach dieser Satzung festgesetzt. Die rückwirkend festgesetzte Gebühr wird mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.
- (4) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (5) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Lampertheim unverzüglich mitzuteilen. Ohne Mitteilung erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft und damit die Gebührenschuld.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§5a Abs. 2 LAG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet, um einen Durchschnittssatz je Platz festzustellen
- (2) Für untergebrachte Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, zahlt der Kreis Bergstraße einen Pauschalbetrag in Höhe von 300 Euro pro Person und Monat und bei anteiligen Monaten kalendertäglich 10 Euro.
- (3) Für untergebrachte Personen, die bereits anerkannt sind oder grundsätzlich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II oder des Sozialgesetzbuches XII leistungsberechtigt sind, betragen die Unterbringungsgebühren 600,- Euro pro Person und Monat und bei anteiligen Monaten kalendertäglich 20,- Euro.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt. Im Einzelfall kann der Magistrat eine abweichende Regelung treffen.
- (2) Im Fall des Absatz 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis für Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt, eine Gebühr dauerhaft nicht entrichtet oder sich erforderlichen Einweisungen in andere Gemeinschaftsunterkünfte oder erforderlichen Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft widersetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

**Erste Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die
Unterbringung von Geflüchteten und anderen ausländischen
Personen
in der Stadt Lampertheim
(Unterbringungsgebührensatzung)**

(amtlich bekannt gemacht am 03.06.2024)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), § 5a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 19.04.2024 folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung des Satzungstextes

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Unterbringungsgebühren werden zum 1. Mai 2024 nach dieser Änderungssatzung festgesetzt.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für untergebrachte Personen, die bereits anerkannt sind oder grundsätzlich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II oder des Sozialgesetzbuches XII leistungsberechtigt sind, betragen die Unterbringungsgebühren 660,- Euro pro Person und Monat und bei anteiligen Monaten kalendertäglich 22,- Euro.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) übersteigt. Im Einzelfall kann der Magistrat eine abweichende Regelung treffen.

4. § 5 wird folgender Abs. 2 beigefügt:

Ein Gebührenrückstand von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten kann zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses führen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Lampertheim, 02.05.2024